

## 2. Änderungssatzung

### zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, Seite 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/019, S. 309) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. Seite 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. Seite 9111), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für den nach Abs. 4 beantragten im Rohrnetz fest installierten Absetzzähler erhebt die Samtgemeinde neben der Abwassergebühr nach § 15 für die Zähleranschaffung, den Einbau, die Instandhaltung und -setzung, Eichung, Ablesung und Abrechnung eine Zählergebühr in Höhe von 2,13 € zzgl. Mehrwertsteuer pro Monat. Die Zählergebühr entsteht abweichend von § 17 erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat des Einbaus des Absetzzählers folgt. Sie endet mit dem Monat, in dem der Absetzzähler ausgebaut und an die Samtgemeinde zurückgegeben wird.

#### Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Reppenstedt, den 18.12.2023



Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister